

# RS OGH 1993/7/8 2Ob546/93, 8Ob60/04p, 5Ob98/10p, 5Ob114/10s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1993

## Norm

ZPO §226 IIB13

## Rechtssatz

(Vorbeugende) Duldungsklagen sind nur zum Schutz vor Eingriffen in dingliche Rechte oder im Rahmen bestehender Schuldverhältnisse oder dann, wenn sie in Gesetz ausdrücklich angeführt sind, zulässig.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 546/93  
Entscheidungstext OGH 08.07.1993 2 Ob 546/93
- 8 Ob 60/04p  
Entscheidungstext OGH 30.05.2005 8 Ob 60/04p  
Beisatz: Gleich der vorbeugenden Unterlassungsklage trifft im Falle der behaupteten Gefahr erstmaliger Begehung die Beweislast für die konkrete Gefährdung den Kläger. (T1)
- 5 Ob 98/10p  
Entscheidungstext OGH 23.09.2010 5 Ob 98/10p  
Vgl auch; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hat die Ansicht, dass auch bei einer „vorbeugenden“ Duldungsklage (wie bei einer Unterlassungsklage) Behauptung und Nachweis eines Rechtsschutzbedürfnisses im Sinn einer konkreten Gefährdung erforderlich sei, bereits vertretbar erachtet (8 Ob 60/04p). (T2)
- 5 Ob 114/10s  
Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 114/10s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0037501

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)